

Richtlinie Nr. 3

Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.)



Foto: Agroscope



Inhalt

1	Empfänger	3
2	Ziele	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Grundprinzipien	3
5	Begriffe	3
6	Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gebiete ohne besonderen Status	4
7	Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Gebiete mit geringer Prävalenz	4
7.1	Ausscheidung, Anpassung und Aufhebung von Gebieten mit geringer Prävalenz.....	4
7.2	Überwachungs- und Meldepflicht	5
7.3	Bekämpfungspflicht	5
7.4	Kontrolle der Einhaltung der Pflichten durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst	5
8	Berichterstattung: Gebiete mit geringer Prävalenz	6
9	Bundesbeiträge	6
9.1	Gebiete mit geringer Prävalenz	6
9.2	Andere Beiträge.....	6
10	Inkrafttreten	6
	Anhang 1: Übersichtstabelle zu den verschiedenen Gebieten	7
	Anhang 2: Vorgehen zur Ausscheidung eines «Gebietes mit geringer Prävalenz»	8
	Anhang 3: Höchstwerte für den Bundesbeitrag an die anerkannten Kosten der jährlich von den Kantonen ausgeführten amtlichen Massnahmen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» .	9
	Anhang 4: Grundprinzipien beim Ergreifen von Massnahmen gegen den Feuerbrand	10

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

2 Ziele

¹ Die Richtlinie gewährleistet in Bezug auf den Feuerbrand den einheitlichen Vollzug und verbessert die Rechtssicherheit.

² Sie erläutert die zu ergreifenden Massnahmen gegen den Feuerbrand in Gebieten mit geringer Prävalenz. Hier soll die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand (Prävalenz) möglichst gering gehalten werden, um Schäden an wertvollen Wirtspflanzenbeständen trotz Auftreten des Schadorganismus zu begrenzen.

3 Rechtsgrundlagen

Artikel 29b und 97 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20).

Artikel 6 und 20–22 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201).

Die Bestimmungen nach der PGesV und der PGesV-WBF-UVEK bleiben vorbehalten.

4 Grundprinzipien

Beim Ergreifen von Massnahmen gegen Feuerbrand (Rechtsanwendung) müssen wie bei der Rechtssetzung die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gemäss Bundesverfassung beachtet werden. Eine Zusammenfassung befindet sich in Anhang 4.

5 Begriffe

Feuerbrand	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i>
Wirtspflanzen	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> Tourn. ex L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> Bosc ex Spach, <i>Photinia davidiana</i> Cardot, <i>Photinia nussia</i> Cardot, <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.
wertvolle Wirtspflanzenbestände	Erwerbsobstanlagen, Hochstamm-Obstgärten, Baumschulen, Sammlungen und ähnliche schützenswerte Bestände von Wirtspflanzen
Gebiete mit geringer Prävalenz	Vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft ausgeschiedene Gebiete, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen (Prävalenz) gering gehalten werden soll.
Schutzgebiet-Pflanzenpass (ZP-Pflanzenpass)	Amtliches Attest für den Handel von Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU, das bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt, um in ein Schutzgebiet überführt und innerhalb des Schutzgebietes in Verkehr gebracht werden zu dürfen. (Schutzgebiete für den Feuerbrand bestehen nur in der EU, in der Schweiz gibt es seit April 2022 keines mehr.)

6 Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Gebiete ohne besonderen Status

¹ Ausserhalb, von «Gebieten mit geringer Prävalenz» und Sicherheitszonen (s. unten) ist der Feuerbrand weder melde- noch bekämpfungspflichtig¹.

² Für die im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Betriebe (z. B. Baumschulen) bzw. die Produktion und das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Wirtspflanzen gelten separate Bestimmungen in Bezug auf den Pflanzenpass, die in der PGesV und der PGesV-WBF-UVEK festgelegt sind (Bestimmungen für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen). Der Bund ist für den Vollzug in Betrieben zuständig, die für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind.

³ In vom EPSD anerkannten Sicherheitszonen (mindestens 50 km²) für das Inverkehrbringen von Pflanzgut mit einem Schutzgebiet-Pflanzenpass führt der Kantonale Pflanzenschutzdienst Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand gemäss Merkblatt Nr. 9 des BLW «Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand» durch. Tritt Feuerbrand in der Sicherheitszone auf, müssen (a) befallene Wirtspflanzen entfernt oder (b) der Status der Sicherheitszone vom EPSD widerrufen werden.

⁴ Die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von *Cotoneaster* Ehrh., *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot sind in der ganzen Schweiz verboten.

7 Massnahmen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Gebiete mit geringer Prävalenz

7.1 Ausscheidung, Anpassung und Aufhebung von Gebieten mit geringer Prävalenz

¹ Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste können entsprechend den kantonalen Gegebenheiten und in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (vgl. Absatz 2 unten) «Gebiete mit geringer Prävalenz» ausscheiden. Der Ablauf zur Ausscheidung eines «Gebietes mit geringer Prävalenz» ist im Anhang 2 schematisch dargestellt. Bei der Wahl der Standorte und der Ermessung der Grösse dieser Gebiete beachten sie die Grundprinzipien im Anhang 4 sowie folgende Vorgaben:

- a. Die «Gebiete mit geringer Prävalenz» dürfen nur dort ausgeschieden werden, wo sie für das Erreichen des angestrebten Zieles (= Schutz von wertvollen Wirtspflanzenbeständen durch möglichst geringe Prävalenz des Schadorganismus) notwendig sind. Dabei ist auch abzuwägen, ob im geplanten Gebiet eine genügend grosse Anzahl der Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen die Massnahmen unterstützen können/werden und dadurch ihre Pflichten (d. h. die Eigenverantwortung) wahrnehmen, um das Ziel zu erreichen.

Scheidet der Kantonale Pflanzenschutzdienst in seinem Kanton «Gebiete mit geringer Prävalenz» aus, müssen für den Pflanzenpass zugelassene Baumschulparzellen, die für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, in diese Gebiete aufgenommen werden.

- b. Die «Gebiete mit geringer Prävalenz» müssen eine Grösse aufweisen, die für das Erreichen des angestrebten Zieles (= Schutz von wertvollen Wirtspflanzenbeständen durch möglichst geringe Prävalenz des Schadorganismus) geeignet und notwendig ist. Sofern möglich, sollen sie möglichst viele wertvolle Wirtspflanzenbestände beinhalten.

Hinweis: Wertvolle Wirtspflanzenbestände können beispielsweise Hochstamm-Obstgärten, Erwerbsobstanlagen und Baumschulen sein.

² Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste melden dem EPSD die geplanten «Gebiete mit geringer Prävalenz» vor deren Publikation und rechtskräftigen Ausscheidung mit entsprechendem geeignetem Kartenmaterial (GIS).

¹ Im Anhang 1 sind die verschiedenen Gebiete in Bezug auf den Feuerbrand und entsprechenden Massnahmen in einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

³ Nachdem der EPSD die geplanten «Gebiete mit geringer Prävalenz» genehmigt hat, informieren die Kantonalen Pflanzenschutzdienste die Öffentlichkeit auf geeignete Weise (mindestens im Amtsblatt) über die geplante Ausscheidung (bzw. Anpassung oder Aufhebung) dieser Gebiete sowie über die darin geltenden Pflichten von Besitzerinnen und Besitzern von Wirtspflanzen.

⁴ Die Kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen der Öffentlichkeit ein Merkblatt zu den Pflichten in den «Gebieten mit geringer Prävalenz» zur Verfügung und müssen ihr Zugang zu entsprechendem geeignetem Kartenmaterial (GIS) gewährleisten.

7.2 Überwachungs- und Meldepflicht

¹ Wer in «Gebieten mit geringer Prävalenz» Wirtspflanzen besitzt, muss mindestens seine Wirtspflanzen jährlich (vorzugsweise im Sommer) auf Befall durch Feuerbrand kontrollieren. Dies betrifft insbesondere Produzenten von Kernobst, aber grundsätzlich auch die Gemeinden sowie Privatpersonen, die in diesen Gebieten Wirtspflanzen in ihren Gärten, im Wald und/oder auf anderen Flächen besitzen.

² Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» müssen bei Verdacht oder Feststellung, dass Feuerbrand innerhalb dieser Gebiete auftritt, dies so schnell wie möglich dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst melden.

7.3 Bekämpfungspflicht

¹ Bei Befall müssen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» die Besitzerinnen oder Besitzer der Wirtspflanzen so schnell wie möglich (situationsbezogen) die befallenen Pflanzenteile entfernen (Rückschnitt bzw. Rückriss) und sachgerecht vernichten (keine Rodungspflicht).

² Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kann die Bekämpfung (d. h. die Entfernung befallener Pflanzenteile) nötigenfalls per Verfügung anordnen. Alternativ kann er das «Gebiet mit geringer Prävalenz» anpassen bzw. aufheben, wenn die Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen ihre Pflichten nicht erfüllen.

7.4 Kontrolle der Einhaltung der Pflichten durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst

¹ Der Kantonale Pflanzenschutzdienst kontrolliert die Einhaltung der oben beschriebenen Pflichten innerhalb der «Gebiete mit geringer Prävalenz» stichprobenartig und risikobasiert (unter anderem im Verhältnis zu den von ihm prognostizierten Infektionstagen und der tatsächlichen Befallssituation). Der Kontrollaufwand muss dabei verhältnismässig bleiben. Zu diesen Kontrollen gehören namentlich:

- a. Durchführung von stichprobenartigen und risikobasierten visuellen Kontrollen (insb. in und um ausgewählte Kernobstanlagen und in der Umgebung von Baumschulparzellen). Diese können an Dritte (z. B. Kontrolleure von Gemeinden) delegiert werden, wenn deren Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Erkennung von Feuerbrand durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst gewährleistet wird;
- b. Aufzeichnung von Meldungen über Befall mit Feuerbrand;
- c. Abklärungen vor Ort bei Meldungen, dass Massnahmen (Rückschnitt bzw. Rückriss) nicht ergriffen werden.

² Falls Besitzerinnen oder Besitzer von befallenen Wirtspflanzen die Bekämpfungsmassnahmen nicht gemäss dieser Richtlinie durchführen, kann der Kantonale Pflanzenschutzdienst diese nötigenfalls per Verfügung anordnen. Alternativ kann er das «Gebiet mit geringer Prävalenz» anpassen bzw. aufheben, wenn die Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen ihre Pflichten nicht erfüllen.

Empfehlung: Im Zweifelsfall soll vor Ort ein Schnelltest (Ea AgriStrip) durchgeführt oder eine Probe für die Analyse an ein Privatlabor geschickt werden (keine Verdachtsproben an Agroscope schicken).

8 Berichterstattung: Gebiete mit geringer Prävalenz

Der Kantonale Pflanzenschutzdienst erstattet dem EPSD jährlich bis spätestens 31. Dezember Bericht (gemäss Vorlage des EPSD) über die im selben Jahr in «Gebieten mit geringer Prävalenz» durchgeführten Kontrollen der Einhaltung der Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen gemäss dieser Richtlinie, sofern im betreffenden Kanton solche Gebiete ausgeschieden wurden. Im Bericht müssen insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

- a. Angaben zur Organisation der Kontrollen im Kanton (Überwachungsplan, involvierte Stellen);
- b. Anzahl durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst (oder beauftragte Dritte) stichprobenartig kontrollierte Standorte (z. B. Anzahl kontrollierter Obstanlagen, Privatgärten etc.) sowie deren Typ (Obstanlage, Privatgarten, Umgebung von Baumschulparzellen, Hecken etc.);
- c. Anzahl Arbeitstage, welche für die Kontrollen durch den Kantonalen Pflanzenschutzdienst (oder beauftragte Dritte) gemäss dieser Richtlinie aufgewendet wurden;
- d. Anzahl eingegangener Meldungen über Befall mit Feuerbrand sowie Liste der Gemeinden mit (gemeldetem) Befall;
- e. Anzahl Verfügungen in Bezug auf den Feuerbrand und Fazit zur Umsetzung der angeordneten Massnahmen.

9 Bundesbeiträge

9.1 Gebiete mit geringer Prävalenz

¹ Der personelle Aufwand des Kantonalen Pflanzenschutzdienstes (sowie beauftragter Dritter) für die Ausführung der in dieser Richtlinie aufgeführten amtlichen Massnahmen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» wird dem Kanton durch den Bund zu 50 % gemäss dem in der PGesV-WBF-UVEK festgelegten Tagesansatz bis zum in Anhang 3 aufgeführten maximalen Höchstwert pro Jahr vergütet.

² Für Aktivitäten, die über die in dieser Richtlinie beschriebenen Pflichten hinausgehen (z. B. Blütenmonitoring), sowie für Materialkosten (Versand von Proben für Labordiagnosen, Beschaffung von Schnelltests usw.) richtet der Bund keine Abgeltungen aus. Der Kanton kann jedoch auf eigene Kosten weitere Überwachungen durchführen.

³ Der Bund beteiligt sich nicht an Abfindungen, welche der Kanton Besitzerinnen und Besitzern von Wirtspflanzen in «Gebieten mit geringer Prävalenz» gewährt (d. h. keine finanzielle Beteiligung des Bundes an Abfindungen).

9.2 Andere Beiträge

¹ Der Bund beteiligt sich zu 50 % an den Kosten für die Anschaffung und Wartung von Wetterstationen, die für die Blüteninfektionsprognose genutzt werden.

² Er leistet keine Beiträge ausserhalb von «Gebieten mit geringer Prävalenz». Er leistet keine Beiträge für die Überwachung und Bekämpfung in Sicherheitszonen (die Kosten können vom Kanton den Betrieben verrechnet werden, die solche Zonen beim EPSD beantragt haben).

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.04.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2020.

1. März 2022

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin

Anhang 1: Übersichtstabelle zu den verschiedenen Gebieten

	Gebiete mit geringer Prävalenz	Restliche Schweiz
Ziele der Massnahmen	Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand möglichst gering halten, um grössere Schäden an wertvollen Wirtspflanzenbeständen trotz Auftreten des Schadorganismus zu verhindern	(Befallsfreies Pflanzgut für die gewerbliche Kernobstproduktion)
Ausscheidung durch	Kantonaler Pflanzenschutzdienst (in Absprache mit dem BLW)	-
Pflichten der Kantonalen Pflanzenschutzdienste	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollpflicht wahrnehmen • Jährliche Berichterstattung gegenüber dem EPSD 	Keine (ausser Massnahmen in Sicherheitszonen)
Pflichten der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungspflicht • Meldepflicht • Bekämpfungspflicht (Rückriss bzw. Rückschnitt) 	Keine (ausser Massnahmen in Sicherheitszonen)

Anhang 2: Vorgehen zur Ausscheidung eines «Gebietes mit geringer Prävalenz»

1. Ermitteln, wo aus Sicht des Kantonalen Pflanzenschutzdienstes wertvolle Wirtspflanzenbestände im Kanton vorhanden sind.
2. Ermessen, ob örtlich die Massnahmen (Überwachung, Meldung, Bekämpfung) verhältnismässig wären und von der Bevölkerung / den Landwirten / Gemeinden genügend unterstützt würden, damit das Ziel erreicht werden kann (basierend auf Erfahrung, Gesprächen etc.).
3. Entwurf des «Gebietes mit geringer Prävalenz» (bzw. mehrerer «Gebiete mit geringer Prävalenz») auf dem Kantonsgebiet gemäss den Resultaten aus Ziffern 1 und 2 erstellen (Karte). Dabei beachten, dass das Gebiet (bzw. die Gebiete) möglichst viele wertvolle Wirtspflanzenbestände beinhaltet. Baumschulparzellen, die vom EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind und für die Produktion von Wirtspflanzen genutzt werden, müssen in ein «Gebiet mit geringer Prävalenz» aufgenommen werden.
4. Konsultation des BLW bezüglich des Entwurfs aus Punkt 3.
5. Sobald das BLW die Pläne freigegeben hat: Information der Öffentlichkeit über die vorgesehene Ausscheidung (inkl. geeignetem Kartenmaterial) und die Pflichten der Besitzer von Wirtspflanzen (Merkblatt) mindestens im Amtsblatt.
6. Rechtskräftige Ausscheidung des Gebietes mit geringer Prävalenz (via Allgemeinverfügung des Kantons).
7. Wahrnehmen der Kontrollpflicht und der Berichterstattung gegenüber dem BLW.

Anhang 3: Höchstwerte für den Bundesbeitrag an die anerkannten Kosten der jährlich von den Kantonen ausgeführten amtlichen Massnahmen in «Gebieten mit geringer Prävalenz»

Kanton	Höchstwert pro Jahr in CHF ¹ (= 50 % der anerkannten Kosten)	Entsprechende maximale Personenstunden, die vom Bund für den Bundesbeitrag anerkannt werden
AG	4 000	123
AI	520	16
AR	520	16
BE	4 000	123
BL	1 560	48
BS	520	16
FR	1 040	32
GE	2 000	62
GL	520	16
GR	1 040	32
JU	520	16
LU	4 000	123
NE	520	16
NW	520	16
OW	520	16
SG	6 000	185
SH	1 040	32
SO	1 560	48
SZ	1 040	32
TG	31 000	954
TI	520	16
UR	520	16
VD	15 000	462
VS	30 300	932
ZG	1 560	48
ZH	4 500	138

¹ Verteilschlüssel: Basisbeitrag plus gerundeter Flächenbeitrag nach kantonalem Anteil an der landwirtschaftlichen Apfel- und Birnenproduktionsfläche (Flächenstatistik des BLW von 2018).

Anhang 4: Grundprinzipien beim Ergreifen von Massnahmen gegen den Feuerbrand

Gesetzmässigkeit

Aufgrund des Legalitätsprinzips (Gesetzesmässigkeitsprinzip) bedarf jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage (Bundesverfassung BV Art. 5 Abs. 1). Die Verwaltung ist an das Gesetz gebunden.

Öffentliches Interesse

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen (BV Art. 5 Abs. 2). Dabei ist das öffentliche Interesse im Rechtssinn massgebend. Also nur Interessen, die erheblich sind und im Recht niedergelegt sind (≠ öffentliche Meinung).

Verhältnismässigkeit

Ein Verwaltungseingriff muss den Verhältnissen stets angemessen sein (BV Art. 5 Abs. 2). Er muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein:

- *Eignung*: Eine staatliche Massnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse liegende Ziel tatsächlich zu erreichen.
- *Erforderlichkeit*: Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen. Eine Massnahme hat zu unterbleiben, falls ein geeigneter, milderer Eingriff möglich wäre.
- *Zumutbarkeit*: Die Massnahme muss durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein. Es braucht eine Mittel-Zweck-Relation. Für die Bestimmung der Zumutbarkeit bedarf es einer Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen und privaten Interesse. Ist der Eingriff zu stark, ist die Massnahme nicht zumutbar.

Rechtsgleichheit und Willkürverbot

Ein staatlicher Eingriff muss den Anspruch der Bürger auf Gleichbehandlung und den Anspruch auf Ungleichbehandlung (Differenzierung) beachten. Die Massnahme darf dabei nicht willkürlich sein, d. h. nicht grob und offenkundig unrichtig sein.

Treu und Glaube

Der Grundsatz von Treu und Glauben (BV Art. 5 Abs. 3) gilt zwischen Staat und Bürgern, zwischen Bürgern sowie zwischen Behörden. Mit dem Vertrauensprinzip werden Private im berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder ein anderes Verhalten geschützt. Es kann dazu führen, dass Recht nicht durchgesetzt wird, weil das Vertrauen in eine behördliche Auskunft höher gewichtet wird.

Die Kantone dürfen in Bezug auf den Feuerbrand keine Bestimmungen – wie etwa ein kantonales Pflanzverbot – erlassen, da die Regelungskompetenz für diesen Schadorganismus gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG Art. 149 Abs. 2) beim Bund liegt.